



Satzung

über die 1. Änderung „Bauweise“ des Bebauungsplans Nr. 54 „Hecketstall V“

In Ermächtigung aus §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz die 1. Änderung „Bauweise“ des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hecketstall V“ als Satzung.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Räumlich erstreckt sich die Satzung auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hecketstall V“.

§ 2 – Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes

(1) In Ziffer 2.3 Satz 1 wird das Wort „*seitliche*“ durch das Wort „*traufseitige*“ ersetzt und die Wörter „*auf allen Seiten*“ gestrichen.

(2) In Ziffer 4.2 wird die Angabe „*80 m*“ durch die Angabe „*140 m*“ ersetzt.

(3) In Ziffer 5.1 werden nach dem Wort „*Elemente*“ die Wörter „*wie farbliche Unterscheidungen*“ eingefügt.

(4) In Ziffer 5.2 Satz 1 werden nach dem Wort „*Pulldach*“ die Wörter „*versetztes Pulldach, Bogendach*“ eingefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Burgkirchen a.d.Alz, den 13.09.2023




Erster Bürgermeister
Johann Krichenbauer

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung „Bauweise“ des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hecketstall V“ wurde am 20. Juni 2023 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz beschlossen und am 22. Juni 2023 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln sowie Einstellung im Internet öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit von 30. Juni bis einschließlich 31. Juli 2023 über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich dazu zu äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

2. Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 01. Juni 2023 einschließlich seiner Begründung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 01. August 2023 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 03. August 2023 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln sowie Einstellung im Internet öffentlich bekanntgemacht.

3. Die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet sowie zeitgleiche Planauslage im Rathaus der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 07. August bis einschließlich 06. September stattgefunden.

Zeitgleich wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB per elektronischer Mitteilung nebst Angabe von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen im Internet eingesehen werden können, die Gelegenheit gegeben, zum Bebauungsplanentwurf bis 06. September 2023 Stellung zu nehmen.

4. Der Gemeinderat hat am 12. September 2023 in öffentlicher Sitzung die zum Satzungsentwurf vorgebrachten Stellungnahmen behandelt und diesen in unveränderter Fassung vom 01. Juni 2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Burgkirchen a.d.Alz, den 12. September 2023




Erster Bürgermeister
Johann Krichenbauer

5. Ratifiziert vom Ersten Bürgermeister am 13. September 2023 ist die 1. Änderung „Bauweise“ des Bebauungsplanes Nr. 54 „Hecketstall V“ mit ortsüblicher amtlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 14. September 2023 in Kraft getreten.

Burgkirchen a.d.Alz, den 14. September 2023




Erster Bürgermeister
Johann Krichenbauer